

## Externenprüfung

**Rechtsgrundlage:** § 45 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 37 Handwerksordnung (HwO)

Bei der Externenprüfung stehen die Prüflinge nicht in einem Ausbildungsverhältnis, sondern legen die Prüfung aufgrund ihrer Berufserfahrung, also als „Externe“ ab.

**Ziel:** Zügiger Erwerb eines Berufsabschlusses aufgrund entsprechender beruflicher Vorerfahrung

Nach § 45 BBiG und § 37 HwO können Personen in besonderen Fällen zur Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.“

Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die zuständige Kammer nach einer vorangegangenen entsprechenden Beratung. Die Beratung bei der Kammer ist verpflichtend.

Ein Vorbereitungslehrgang ist für die Externenprüfung nicht vorgeschrieben, jedoch ist ein solcher Lehrgang sehr anzuraten und zudem kann ohne Vorbereitungskurs kein BGS ausgestellt werden (da nur die Teilnahme an der Prüfung keine berufliche Weiterbildung darstellt).

### Zulassungsvoraussetzungen:

Um die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem gewählten Ausbildungsberuf zu erwerben, muss der Nachweis der Berufstätigkeit im Aufgabenbereich des Ausbildungsberufes erbracht werden:

- Dauer der Berufstätigkeit beträgt das 1,5-fache der regulären Ausbildungsdauer  
Bsp.: Bei einer Regelausbildungsdauer von 2 bzw. 3 Jahren ist somit eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren bzw. 4,5 Jahren nachzuweisen. Bei Teilzeittätigkeiten verlängert sich die nachzuweisende Berufstätigkeit entsprechend zu einer Vollzeitbeschäftigung.
- Eine vorhergehende einschlägige Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann auf die erforderlichen Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden.
- Art der Berufstätigkeit:  
Externe können grundsätzlich nur nach einschlägiger beruflicher Tätigkeit zur Prüfung zugelassen werden. Es sind Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Berufsbildes nachzuweisen.

### Verfahren:

- Prüfung, ob bei geringqualifizierten Bewerber/innen aufgrund der beruflichen Erfahrungen die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Externenprüfung erfüllt sein könnten und ob Eignung (insbes. Motivation) für die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang besteht.

- Falls die Voraussetzungen vorliegen, ist der/die eLb an die zuständige Kammer zu verweisen zwecks Klärung, ob sie/er zur Externenprüfung zugelassen wird.
- Bei Zustimmung der zuständigen Kammer: Aushändigung des BGS für einen Vorbereitungslehrgang zur Externenprüfung.



BA-Seite Externenprüfung



IHK-Region Stuttgart